

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hermannsburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBL S. 382), der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBL S. 233), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBL S. 41), alle Gesetze in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hermannsburg in seiner Sitzung am 27. März 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr sind kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht, oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher und grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm)
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugunfälle)

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind z.B.:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, Säuberung von Fahrbahnen.
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc. ,

- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und weiterem technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

Vorstehende beispielhafte Aufstellung ist nicht abschließend.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG
 - b) gem. § 28 Absatz 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
 - c) gem. § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde)
- (2) Der Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kosten- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben, sofern der Landkreis Celle Leistungen zu Tarif 3.20 und 4 nach § 3 NBrandSchG nicht kostenfrei erbringt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, die Anzahl und die Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen. Bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Gerät und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschuld. Als Mindestsatz werden die Kosten für 1 Stunde erhoben. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Abschläge auf endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Absatz 1 Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, Hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Härten kann die Gemeinde Hermannsburg die Kosten auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hermannsburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Muss die Durchführung einer Dienstleistung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterbrochen oder die überlassene Sache zurückgefordert werden, wird für dadurch entstandene Schäden keine Haftung übernommen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hermannsburg außerhalb ihrer Pflichtaufgabe vom 11.12.1990 außer Kraft.

Hermannsburg, den 27. März 2001

Gemeinde Hermannsburg

(Rosenbrock)
Bürgermeister

(Hanecke)
Gemeindedirektor

Anlage gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hermannsburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Euro	DM
1.	Personaleinsatz (je angef. Stunde)		
1.1	Grundbetrag je Feuerwehrmann	26,00	50,85
1.2	Zusatzbetrag je Feuerwehrmann	tatsächlicher Verdienstausfall	
1.3	Sicherheitswache für Veranstaltungen mit Dauer bis 3 Stunden je Feuerwehrmann	46,00	89,97
1.4	Ziffer 1.3 über 3 Stunden	61,00	119,31
2.	Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (je angef. Stunde)		
2.1	Rüstwagen RW 2	75,00	146,69
2.2	Löschfahrzeuge	61,00	119,31
2.3	Einsatzleitfahrzeug (ELW)	61,00	119,31
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	50,00	97,79
2.5	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	25,00	48,90
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (je angefangene Stunde)		
3.1	Tragkraftspritze einschl. Zubehör	20,00	39,12
3.2	Druckschläuche	3,00	5,87
3.3	Saugschläuche	3,00	5,87
3.4	Verteiler	3,00	5,87
3.5	Kübelspritze	3,00	5,87
3.6	Handfeuerlöscher	Füllkosten +10 %	
3.7	Seilzug	10,00	19,56
3.8	Motorwinde	13,00	25,43
3.9	Motorsäge	15,00	29,34
3.10	Schneidgerät	15,00	29,34
3.11	Hydraulikschere und Hydraulikspreizer	25,00	48,90
3.12	Beleuchtungsaggregat	20,00	39,12
3.13	Scheinwerfer	10,00	19,56
3.14	Hebekissen	20,00	39,12
3.15	Sprungpolster	10,00	19,56
3.16	Kanaldichtkissen, Ölsperre	5,00	9,78
3.17	Öl-, Tauch- und Lenzpumpen	15,00	29,34
3.18	Steck-, Anstell-, oder Hakenleiter (je Teil)	2,50	4,89
3.19	Schutzanzug	15,00	29,34
3.20	Pressluftatmer	13,00	25,43
		zuzüglich Füllung + Reinigung	

4. Reparatur von Geräten / Verbrauchsmaterial

		Euro	DM
4.1	Schläuche waschen, prüfen, trocknen, reparieren	8,00	15,65
4.2	Füllen einer Pressluftflasche je Liter	8,00	15,65
4.3	Verbrauchsmaterial und Entsorgung	Wiederbeschaffungspreis + 10 % + tatsächliche Entsorgungskosten	

5. Fehlalarm / Unfugalarm

Kosten entsprechend der tatsächlichen Abwesenheit des
eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlich
eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2,
mindestens ein Pauschalbetrag von 100,00 EUR (195,58 DM)